



Studien- und Prüfungsordnung

Bachelor of Science
Landschaftsarchitektur

Studien- und Prüfungsordnung

AMBI.
06/2013

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 6/2013
(66. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
26. August 2013

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

	Seite
Fakultäten	
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 11. Juli 2012	63
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 11. Juli 2012	67
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 11. Juli 2012	70
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 11. Juli 2012	74

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

Vom 11. Juli 2012

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 11. Juli 2012 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studienordnung des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Regelstudienzeit, Studienumfang und –aufbau
- § 6 - Lehrveranstaltungsarten
- § 7 - Studienorganisation
- § 8 - Berufspraktisches Projekt
- § 9 - Studienfachberatung, Mentoring
- § 10 - Inkrafttreten

Anlage: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 – Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt in Verbindung mit der zugehörigen Prüfungsordnung vom 11. Juli 2012 sowie der Ordnung zur allgemeinen Regelung des Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 – Beschreibung des Studiengangs

Unsere Lebensräume - Städte, Natur und Landschaft - unterliegen seit dem Ende des 20. Jahrhunderts einem ständigen und beschleunigten Wandel, dessen Bewältigung die Gesellschaften weltweit vor größte Herausforderungen stellt.

Wie können die enormen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts - die Sicherung der Lebensqualität in Städten, ein rasanter globaler Urbanisierungsprozess, Klimawandel und Rückgang der biologischen Vielfalt, Ressourcenengpässe, aber auch eine fortschreitende Globalisierung bei gleichzeitiger Individualisierung - gelöst werden? Welche Anforderungen und neue Möglichkeiten ergeben sich für die weitere Entwicklung urbaner und ländlicher Räume im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung? Wie lassen sich zukünftig natürliche und künstliche Systeme in ressourceneffizienter Weise verknüpfen?

Studierende des Studienganges Landschaftsarchitektur erhalten eine qualifizierte Ausbildung, die den Erwerb hoher Sachkompetenz in diesen Themenfeldern über die Entwicklung ihrer Entwurfsfähigkeit sichern, um so gewonnene Kenntnisse in Projekten in die Praxis umzusetzen zu können. Im Zentrum steht die Schulung landschafts-architektonischer Entwurfsfertigkeit in allen Maßstabsebenen der Querschnittsmaterie Landschaftsarchitektur und entlang der gestuften Planungsmethodik des vielfältigen Arbeitsfeldes von der Konzept-, über die De-

tail- bis zur Ausführungsebene. Individuellen Eignungen und Fähigkeiten der Studierenden wird durch den Aufbau des Studiums und einem Schwerpunkt auf vielschichtiger Entwurfsarbeit in den Projekten besonderer Raum gegeben.

Aufgrund der Entwicklung des Studienganges am Standort komplexer landschaftsarchitektonischer und ökologischer Wissensvermittlung der TU Berlin besteht das herausragende Angebot die landschaftsarchitektonische Ausbildung mit besonderen Qualifikationen in den Bereichen Ökologie, Umweltplanung und Naturschutz zu verknüpfen. Diese Form der querschnitts- und schnittstellenorientierten Vermittlung fundierter gestalterischer, darstellerischer, ökologischer und soziokultureller Grundkenntnisse schafft die Voraussetzungen für eine spätere berufliche Tätigkeit in der landschaftsarchitektonischen Praxis. Gleichzeitig wird die Basis für eine weiterführende Master-Ausbildung gelegt, die für Führungstätigkeiten in Architekturbüros, Bau- und Planungskonsortien, in der Verwaltung oder im akademisch-wissenschaftlichen Bereich qualifiziert. In diesem Rahmen wird der Einstieg in den weiterführenden Masterstudiengang „Landschaftsarchitektur“ vorbereitet. Ein berufspraktisches Projekt und die Möglichkeit des Auslandsstudiums erweitern die Perspektiven auf das Berufsfeld und stärken die internationale Vernetzung.

§ 3 – Studienziele

Mit dem Bachelorstudium Landschaftsarchitektur werden folgende wissenschaftlich und praktisch fundierte Qualifikationen erworben:

- die Fähigkeit zum Entwurf von Freiräumen und Landschaften auf verschiedenen räumlichen Ebenen (vom konkreten Ort über das Quartier bis zur Stadtregion) und in verschiedenen natürlichen und soziokulturellen Kontexten,
- die Fähigkeit, maßstabsübergreifend zu arbeiten und die auf konzeptioneller Ebene entwickelten Lösungen, strategisch und konkret umzusetzen,
- die Fähigkeit komplexe landschaftliche und freiraumbezogene Verhältnisse und deren Rahmenbedingungen zu analysieren, zu bewerten und Handlungsbedarf aufzuzeigen,
- die Fähigkeit, Mittel zur Gestaltung und Veränderungen von Freiräumen zielgerichtet und nachhaltig einzusetzen,
- die Fähigkeit, Freiraum und Landschaft im Kontext mit anderen räumlich und baulich wirksamen Bereichen und Wissenschaften und Künste (Architektur, Städtebau, Landschaftsplanung, Infrastrukturplanungen) zu sehen und interdisziplinär und im Team zu arbeiten,
- die Kenntnis wesentlicher ökologischer Bestimmungsgrößen von Räumen, der ökosystemaren Zusammenhänge von Stadt, Landschaft und Freiraum und der sich darauf ergebenden Handlungsoptionen,
- Kenntnisse der verschiedenen Akteure der Raumproduktion und deren institutioneller und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Fähigkeit verschiedene Akteure zu koordinieren und zu zielorientiertem Handeln zu führen,
- die Fähigkeit sich mit dem gesellschaftlichen Wandel und den sich daraus für die Landschaftsarchitektur ergebenden Zielen auseinander zu setzen in unterschiedlichen räumlichen und kulturellen Kontexten zeitgemäße und nachhaltige Lösungen für aktuelle Probleme im Freiraum und in der Landschaft zu entwerfen,

*) Bestätigt gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes am 27. März 2013.

- die Fähigkeit, sich kritisch mit der beruflichen Situation und den beruflichen Zielen auseinanderzusetzen und reflektierte Arbeits- und Lösungsansätze zu entwickeln.

Grundprinzip der Ausbildung ist es, dass Theorie, Entwurf und praktische Umsetzung ein reflexives Verhältnis miteinander eingehen. Das reflexive Zusammenspiel dieser Größen wird durch die Studienprojekte eingeübt und vertieft. Eine Rückkoppelung zur konkreten Arbeitsumfeld der Landschaftsarchitektur wird durch die Integration eines Praxisprojektes in den Regelstudienablauf vorgenommen. Die Bearbeitungsform der Abschlussarbeit (Thesis) schärft und komplettiert diesen Ansatz. Die Thesis beginnt mit der Ausarbeitung eines theoretisch fokussierten Exposees, das die Grundlage für den zentralen projektbezogenen Vertiefungsteil bildet.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Das Berufsfeld im Rahmen der Landschaftsarchitektur ist sehr vielfältig und geprägt von aktuellen Fragestellungen. Sie unterliegen einer stetigen Anpassung und zeigte in der Vergangenheit ein sich stetig erweiterndes Aufgabenspektrum. Als künftige Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen kommen in Betracht:

- Landschaftsarchitekturbüros,
- Sonstige Architektur- und Planungsbüros,
- Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus,
- Umweltinstitute, Verbände und internationale Organisationen,
- Öffentliche Verwaltungen (Grünflächenämter),
- In der Entwicklungsarbeit tätige Organisationen,
- Nicht-Regierungs-Organisationen und Vereine.

Durch die mögliche Wahl verschiedener Wahlpflichtmodule kann bereits während des Studiums eine Schwerpunktsetzung erfolgen, die den unterschiedlichen Anforderungsprofilen in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern bis zu einem gewissen Grad Rechnung trägt. Insgesamt zielt das Bachelorstudium jedoch darauf ab, die Studierenden für ein vielfältiges und dynamisches Arbeitsfeld durch ein stark an Kernkompetenzen und Methoden orientiertes Studium unter Sensibilisierung für die jeweils zeitgenössischen Fragestellungen und Lösungserfordernisse auszubilden und so die grundsätzliche Befähigung zu vielfältigen landschaftsarchitektonischen Aufgabefeldern in Praxis und Wissenschaft sicherzustellen.

Die Bachelorausbildung ist die Grundlage für den Masterstudienangang „Landschaftsarchitektur“. Darüber hinaus ermöglicht der Studiengang auch andere weiterführende wissenschaftliche Ausbildungen an nationalen und internationalen Universitäten.

§ 5 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt sechs Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind gemäß § 22 Abs.2 BerIHG dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser sechs Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden. Der Studienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

§ 6 - Lehrveranstaltungsarten

(1) Um die in § 3 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Studienprojekte (PJ) in der Landschaftsarchitektur auch zur gemeinsamen interdisziplinären Bearbeitung von Aufgabenstellungen und Problemen mit den Bereichen Ökologie und Umweltplanung,
2. Vorlesungen (VL) zur konzentrierten Vermittlung der fachspezifischen Grundkenntnisse,
3. Übungen (UE) zur vertiefenden und erweiternden Anwendung von Grundkenntnissen und zum Erlernen praktischer Fähigkeiten,
4. Seminare (SE) zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Grundkenntnissen,
5. Integrierte Veranstaltungen (IV) zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Übungs-, Seminaranteile und Exkursionen enthalten können,
6. Exkursionen (EX) zur Veranschaulichung von Lehrinhalten außerhalb der Hochschule und Einführung in die praktischen Aspekte der landschaftsplanerischen Tätigkeiten vor Ort.
7. Kolloquien (CO) zum Austausch von wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen und Informationen im Bereich der Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur.

(2) Das Projekt dient – unterstützt durch die anderen Lehrveranstaltungen des Studienganges – der Vermittlung und Einübung von analytischen Instrumentarien (Theorien, Methoden, Techniken) und der Entwicklung von modellhaften Lösungen auf entwerflicher, planerischer, gesellschaftlicher, konstruktiver, gestalterischer und konzeptioneller Ebene. Themenvorschläge von Studierenden und akademischen Mitarbeitern sind angemessen zu berücksichtigen. Zur Projektarbeit gehört die Durchführung von Exkursionen im Umfang von mindestens elf Tagen insgesamt im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur.

§ 7 - Studienorganisation

(1) Zur Erreichung der Studienziele gemäß §3 sind die im Anhang der zugehörigen Prüfungsordnung aufgeführten Module zu belegen:

– Pflichtmodule	132 LP
• inkl. Projekte	48 LP
• inkl. Berufspraktisches Projekt	20 LP
• inkl. Bachelorarbeit	12 LP
– Wahlpflichtmodule	30 LP
– Wahlmodule im freien Wahlbereich	18 LP

(2) Wahlpflichtmodule können vom Fakultätsrat beschlossen werden. Der Umfang des tatsächlichen Wahlpflichtangebots richtet sich nach den vorhandenen Kapazitäten, er muss jedoch so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

(3) Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus

dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(4) Ein modellhafter Studienverlaufsplan, der darstellt, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, befindet sich im Anhang der zugehörigen Prüfungsordnung. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile, Lehr- und Lernformen, Teilnahmevoraussetzungen, Verwendbarkeit, Arbeitsaufwand, Prüfungsformen, Dauer, Teilnehmerzahl, Anmeldeformalitäten und Literaturhinweise sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die auf den Internetseiten der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin veröffentlicht werden.

(5) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann Wahlpflicht- und Wahlmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gemäß § 3 zu erreichen.

§ 8 - Berufspraktisches Projekt

(1) Im Rahmen des Berufspraktischen Projektes belegen die Studierenden ein Berufspraktikum mit ergänzendem Praktikumsseminar. Das Seminar soll das Praktikum wissenschaftlich begleiten und dabei helfen die dort gemachten Erfahrungen zu reflektieren und individuell auch nutzbar zu machen. Für das Berufspraktische Projekt werden unbenotet 20 LP vergeben.

(2) Das Berufspraktikum soll die Studierenden auf die Chancen und Probleme vorbereiten, die im Berufsleben bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Landschaftsarchitektur auftreten können. Es dient dazu,

- praktische Erfahrungen zu sammeln,
- Erkenntnisse über gesellschaftliche Zusammenhänge und Widersprüche in der Praxis zu überprüfen,
- das an der Universität erworbene Wissen und die dort angeeigneten Fähigkeiten durch praktische Erfahrungen zu reflektieren und zu erweitern.

(3) Das Berufspraktikum kann in Planungs- und Entwurfsbüros, bei öffentlichen Planungsträgern, in sonstigen Institutionen der Planung und Planungskontrolle sowie der Forschung, bei Verbänden, Vereinen oder Vereinigungen im Bereich der Landschaftsarchitektur sowie in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus stattfinden. Mindestens die Hälfte des Praktikums ist jedoch in Planungs- und Entwurfsbüros oder in Verwaltungen zu absolvieren. Über die Zulassung anderer Institutionen sowie über die Anerkennung der Praktika entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte. Vor dem Studium erbrachte praktische Tätigkeiten im Sinne von Absatz 2 können im Einzelfall

von der oder dem Praktikumsbeauftragten anerkannt werden.

(4) Im Berufspraktikum sollen durch die Auseinandersetzung mit der Praxis berufsbezogene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden sowie Vorstellungen über die Fortsetzung des Studiums einschließlich der Schwerpunktbildung konkretisiert werden. Das Praktikum kann auch in mehreren Abschnitten bei verschiedenen geeigneten Stellen abgeleistet werden.

(5) Über das erfolgreiche Ablegen des Berufspraktikums erteilt die oder der Praktikumsbeauftragte eine Bescheinigung. Voraussetzungen hierfür sind:

- die Vorlage einer Arbeitsbescheinigung für insgesamt mindestens 12 Wochen von einer oder mehreren der in Absatz 3 genannten Stellen;
- die Vorlage eines schriftlichen Berichts des oder der Studierenden über das Praktikum.

(6) Das Berufspraktikum ist Voraussetzung für die Anmeldung des Bachelorprojektes gemäß zugehöriger Prüfungsordnung.

§ 9 - Studienfachberatung, Mentoring

(1) Kontinuierliche Studienberatung ist eine das Studium begleitende Leistung. Die allgemeine Studienberatung umfasst Fragen des Studiums und erstreckt sich im Angebot auch auf die psychologische Beratung. Sie obliegt dem Studierendenservice der Technischen Universität Berlin. Für die inhaltliche Beratung sowie für die Beratung zu Fragen der Studienorganisation und der Prüfungsordnung im Studiengang Landschaftsarchitektur ist die Studienfachberatung des Instituts zuständig. Das sind die hierfür bestellten studentischen Beschäftigten sowie die in den einzelnen Fachgebieten des Studiengangs für die Lehre verantwortlichen Personen.

(2) Die kontinuierliche Arbeit in Studienprojekten gewährleistet einen intensiven Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden, der auch eine Beratung bei Fragen der individuellen Ausgestaltung des Studiums sowie der Studienorganisation beinhaltet. Im Zusammenspiel mit der Beratung durch die studentische Studienfachberatung und den/die Studiendekan/in wird hierdurch eine Betreuung der Studierenden in allen Fragen in Verbindung mit dem Studium, insbesondere bei der Wahl der individuellen Schwerpunktsetzungen (Wahlpflichtfächer) bereit gestellt.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2013/2014, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anlage: Exemplarischer Studienverlaufsplan

LP	WiSe 1. Studiensemester	SoSe 2. Studiensemester	WiSe 3. Studiensemester	SoSe 4. Studiensemester	WiSe 5. Studiensemester	SoSe 6. Studiensemester
1	LA P1					
2					LA P15 Bachelorseminar	LA P17 Bachelorarbeit II
3						
4						
5	Orientierungsprojekt Landschaftsarchitektur	Orientierungsprojekt Ökologie und Umwelplanung	Vertiefungsprojekt I	Vertiefungsprojekt II	LA P16 Bachelorarbeit I	6 LP
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12		12 LP	12 LP		LA P14	WP LA ÖK, UP
13	LA P3		LA P11			Wahlpflicht
14	Gestaltung und Darstellung für Landschaftsarchitektur		Geschichte von Landschaftsarchitektur, Städtebau, Architektur			
15	LA P4	5 LP				
16	Landschaftsarchitektonisches Entwerfen / Urbane Systeme					
17			LA P12	Planung und Gesellschaft		Berufspraktisches Projekt
18						6 LP
19	5 LP					
20	LA P5	5 LP	LA P13	Landschaft und Naturschutz		WP LA ÖK, UP
21			4LP			
22			WP LA ÖK, UP	Wahlpflicht		
23	Ökologische Grundlagen	Pflanzenkunde und -verwendung				
24		5 LP				
25						
26						
27	8 LP					
28	Freie Wahl	Technisch-konstruktive Grdl. der Landschaftsarchitektur	Wahlpflicht	Freie Wahl		
29						
30	3 LP					20 LP
31			9 LP			12 LP

Legende: **Pflichtmodule** **Wahlpflichtmodule** **Wahlmodule** **Bachelorprojekt** gemäß Studien- und Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

Vom 11. Juli 2012

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 11. Juli 2012 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 5 - Bachelorprojekt und mit Bachelorarbeit
- § 6 - Inkrafttreten

Anlage: Modulliste

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Ordnung zur allgemeinen Regelung des Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils geltenden Fassung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die in § 3 der zugehörigen Studienordnung die für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur formulierten Studienziele erreicht hat und für die genannten beruflichen Tätigkeitsfelder qualifiziert ist.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 4 - Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den im Anhang dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulprüfungen (Modulliste).

(3) Sollen entweder im Wahlpflicht- oder im Freien Wahlbereich Module im höheren Umfang als die jeweils angegebenen Leistungspunktzahlen eingebracht werden, kann der Prüfungsausschuss eine Verschiebung von bis zu 3 LP zwischen diesen beiden Bereichen genehmigen.

(4) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgPO geregelt.

§ 5 – Bachelorprojekt mit Bachelorarbeit

(1) Für das Verfahren der Anmeldung, Durchführung und Bewertung gelten die entsprechenden Regelungen für Abschlussarbeiten in der jeweils geltenden Fassung der AllgPO der Technischen Universität Berlin. Fachspezifische Bestimmungen werden in den folgenden Absätzen geregelt.

(2) Das Bachelorprojekt mit dem Gesamtvolumen von 15 LP besteht aus folgenden drei Teilbereichen:

- Bachelorseminar (3 LP): Die Studierenden reflektieren den eigenen Studienverlauf und die Erfahrungen aus der Arbeit im Berufspraktischen Projekt und gleichen diese mit den eigenen Interessen ab. Die Fähigkeit daraus Themen für die Bachelorarbeit abzuleiten wird vermittelt. Das Seminar führt zur Aufstellung des Exposés für die Bachelorarbeit.
- Bachelorarbeit I (6 LP): Auf Basis des Exposés wird ein Research Paper erarbeitet. Dabei werden die im Bachelorseminar erlernten Methoden angewandt. Die Studierenden wenden, je nach Thema und Zielstellung des Bachelorprojektes, unterschiedliche Arbeitsweisen, wie Recherche, Zusammenstellung von Daten, Analysen, Entwurfsalternativen, unterschiedliche quantitative und qualitative Prüfverfahren, textliche, tabellarische, diagrammatische und zeichnerische Darstellungswerkzeuge und Kommunikationsmedien an.
- Bachelorarbeit II (6 LP): Auf Basis des Exposés und des Research Papers wird die Bachelorarbeit weiter bearbeitet. Sie wird im Rahmen einer öffentlichen Präsentation durch die Kandidatin oder den Kandidaten vorgestellt. Die abgeschlossene Bachelorarbeit wird in geeigneter Weise dokumentiert und kommuniziert.

(3) Das Bachelorprojekt wird i. d. R. im fünften Fachsemester begonnen. Der Bearbeitungsaufwand der Bachelorarbeit beträgt 360 Arbeitsstunden entsprechend 12 LP (Bachelorarbeit I + II).

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorprojekt wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegen genommen.

(5) Für den Antrag auf Zulassung zum Bachelorprojekt sind vorzulegen:

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 LP sowie
- der Nachweis über 12 Wochen Berufspraktikum gemäß zugehöriger Studienordnung.

War die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das Berufspraktikum bis zur Antragstellung auf Zulassung zum Bachelorprojekt abzuschließen, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten auf den Nachweis des Praktikums zum Zeitpunkt der Anmeldung des Bachelorprojektes verzichten. Dieser ist dann bis zur Ausstellung des Zeugnisses nachzureichen.

*) Bestätigt gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes am 27. März 2013.

(6) Die Betreuung soll durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder bzw. an der TU Berlin hauptamtlich Beschäftigte und zu selbständiger Lehre Berechtigte erfolgen, die an der Ausbildung im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(7) Das Thema des Bachelorprojektes kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Aushändigung durch das Prüfungsamt.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2013/14 oder spätestens am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anlage: Modulliste

Modul-Nr.	Modultitel	LP	Mündl. Prüfung	Schriftl. Prüfung	Prüfungs-äquivalente Studienleistung	Benotung (Ja /Nein)
Pflichtmodule im Gesamtumfang von 132 LP						
LA P1	Orientierung Landschaftsarchitektur	12			X	Ja
LA P2	Orientierung Ökologie und Umweltplanung	12			X	Ja
LA P3	Gestaltung und Darstellung für Landschaftsarchitektur	5			X	Ja
LA P4	Landschaftsarchitektonisches Entwerfen / Urbane Systeme	5				Ja
LA P5	Ökologische Grundlagen (4 von 5 Lehrveranstaltungen)	8		X		Ja
LA P6	Landschaftsarchitektonisches Entwerfen/Stadträume	5			X	Ja
LA P7	Pflanzenkunde und –verwendung	5	X			Ja
LA P8	Technisch-konstruktive Grundlagen der Landschaftsarchitektur	5			X	Ja
LA P9	Vertiefungsprojekt I	12			X	Ja
LA P10	Vertiefungsprojekt II	12			X	Ja
LA P11	Geschichte der Landschaftsarchitektur, Städtebau, Architektur	6		X		Ja
LA P12	Planung und Gesellschaft	6		X		Ja
LA P13	Landschaft und Naturschutz	4		X		Ja
LA P14	Berufspraktisches Projekt	20		X		Nein
LA P15	Bachelorseminar	3				Nein
LA P16	Bachelorarbeit I	6	Abschlussarbeit			Ja
LA P17	Bachelorarbeit II	6				
Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 30 LP						
LA WP1	Pflanze im Freiraumentwurf	6	X			Ja
LA WP2	Vegetationstechnik	6		X		Ja
LA WP3	Landschaftsarchitektonisches Entwerfen Vertiefung	6	X			Ja
LA WP4	Landschaft Entwerfen	6			X	Ja
LA WP5	Konstruktiv-detaillierendes Entwerfen + Projektmanagement	6			X	Ja
LA WP6	Gartendenkmalpflege und Kulturlandschaftsschutz	6			X	Ja
LA WP7	Planung in Theorie und Praxis	5				Ja
LA WP8	Lebensräume und Vegetation (2 von 3 Lehrveranstaltungen)	6			X	Ja
LA WP9	Einführung in die Geoinformationsverarbeitung	5			x	Ja
LA WP10	Umweltprobleme des 21. Jahrhunderts; Ringvorlesung	2		X		Ja
Wahlmodule im Gesamtumfang von 18 LP						
LA W	Gemäß zugehöriger Studienordnung	18	Nach Vorgabe der/ des Modulverantwortlichen			

